

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr :

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Multiple-Sklerose-Klinik Kempfenhausen“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in D-82335 Berg – Kempfenhausen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Zweck des Vereins :

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß den in Betracht kommenden steuerrechtlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Bayern.

Zweck ist die Förderung der sozialen und medizinischen Betreuung der Patienten des Behandlungszentrums Kempfenhausen D-82335 Berg im weitesten Sinne. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen: materielle Unterstützung des Behandlungszentrums Kempfenhausen und soziale Betreuung der an Multiple Sklerose Erkrankten und deren Familien während des

Aufenthaltes in der Klinik, dem Pflegeheim und der Tagesklinik (insgesamt Behandlungszentrum).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die „Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft – Landesverband Bayern e.V.“, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Rahmen der Betreuung von MS Erkrankten zu verwenden hat.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft :

Mitglied des Vereines kann jede volljährige natürliche Person oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand; die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Der Antrag muß den Namen, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers sowie die Angabe enthalten, ob der Antragsteller

in erster Linie den Verein im Sinne der Hingabe von materiellen Mitteln fördern oder ausschließlich im Sinne einer sozialen Betreuung tätig sein will.

Mitglieder können demnach werden Personen, welche dem Verein

entweder

1. materielle Unterstützung
oder
2. materielle Unterstützung und soziale Betreuung
oder
3. nur soziale Betreuung

gewähren.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft :

Die Mitgliedschaft endet

- a.) mit dem Tod des Mitgliedes,
- b.) durch freiwilligen Austritt,
- c.) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d.) durch Ausschluß aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der

Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge :

Von den Mitgliedern gemäß § 3, Abs. 2, Ziffer 1 und 2 werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt; der Beitrag ist jeweils bis 01. Februar fällig.

§ 6

Organe des Vereines :

Organe des Vereines sind

- a.) der Vorstand
- b.) der Beirat
- c.) die Mitgliederversammlung.
- d.) die Ehrenratsvorsitzende / der Ehrenratsvorsitzende

§ 7

Der Vorstand :

Der Vorstand besteht aus

der / dem ersten Vorsitzenden

der / dem zweiten u. stellvertretenden Vorsitzenden

zwei Vorstandsmitgliedern für den Bereich der sozialen
Tätigkeit

der / dem Schatzmeister(in).

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über DM 3.000,00 sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des gesamten Vorstandes durch Beschluß erteilt ist.

§ 8

Die Zuständigkeit des Vorstandes :

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- 1.) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen u. Aufstellung der Tagesordnung;
- 2.) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- 3.) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

- 4.) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes, Verteilung und Zuweisung der Mittel des Vereines im Sinne der Durchführung des § 2 dieser Satzung (Zweck des Vereines);
- 5.) Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung u. Ausschluß von Mitgliedern.

§ 9

Amtsdauer des Vorstandes :

- a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- b) Die Ehrenvorsitzende / der Ehrenvorsitzende ist Berater des Vorstands für alle Bereiche und Aufgaben des Vereins. Die Amtsdauer und Wahl erfolgt nämlich wie die analogen Bestimmungen des Vorstandes.

§ 10

Beschlußfassung des Vorstandes :

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist

eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlußbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluß kann auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 11

Der Beirat :

Der Beirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Ihm sollten angehören

Frau Pia Näbauer, München

bzw. die oder der Vorstandsvorsitzende der Deutschen Multiple Sklerose Gesellschaft, Bundesverband

und die

jeweiligen ärztlichen Leiter der MS-Klinik Kempfenhausen;

jeweiligen 1. Vorsitzenden der Deutschen Multiple Sklerose Gesellschaft, Landesgruppe Bayern e.V.

und der

jeweilige 1. Bürgermeister der Gemeinde Berg, Kreis Starnberg.

Weitere Beiratsmitglieder kann der Vorstand berufen und abberufen.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten, insbesondere Anregungen zur Verwendung der Mittel, vorgesehen im Rahmen der materiellen Unterstützung zu geben und Vorschläge zur sozialen Betreuung zu machen.

Mindestens einmal im Jahr soll eine Sitzung des Beirates stattfinden.

Der Beirat wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vereines einberufen; einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat muß einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen.

Zu den Sitzungen des Beirates haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirates zu verständigen.

Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vereines geleitet; ist auch dieser verhindert, leitet das Beiratsmitglied die Sitzung, das am längsten dem Verein angehört. Im Zweifelsfall bestimmen die erschienenen Beiratsmitglieder den Sitzungsleiter.

Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlußfassung. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, so wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied.

Die Beschlüsse des Beirates sind zu Beweiszwecken in ein Beschlußbuch einzutragen und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Mitglieder des Beirates können Mitglieder des Vereines sein.

§ 12

Die Mitgliederversammlung :

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1.) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
- 2.) Entlastung des Vorstandes.
- 3.) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages.
- 4.) Wahl der Mitglieder des Vorstandes.
- 5.) Beschlußfassung über Änderung der Satzung; diese bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 13

Die Einberufung der Mitgliederversammlung :

Mindestens einmal im Jahr, in der zweiten Monatshälfte des März, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschrei-

bens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebenen Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

In der Mitgliederversammlung können nur über die Sachverhalte, niedergelegt in den Tagesordnungspunkten der Einladung, Beschlüsse gefaßt werden. Anträge zur Tagesordnung haben spätestens bis 01. März dem Vorstand vorzuliegen.

§ 14

Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung :

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung :

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 16

Auflösung des Vereines :

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 21. Juni 1985 errichtet.

Es folgen die Unterschriften der dem Verein in der Gründungsversammlung beigetretenen Personen.

Stand: März 2002